jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1963/4/23 0919/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1963

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §122 Abs1 Z5;
BRG §18 Abs2 litf;

1. ArbVG § 122 heute
2. ArbVG § 122 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1446/55 E 30. Mai 1958 RS 1

Stammrechtssatz

Die Qualifizierung einer Beleidigung als erheblich ist nicht von subjektiven Empfinden des Beleidigten, sondern von objektiven Maßstäben abhängig. Es gnügt, daß der Beleidigte wegen der ihm zugefügten Beleidigung überhaupt Beschwerde führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000919.X01

Im RIS seit

18.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at